



II-2192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

Z. 70 0502/136-Pr.2/87

16. November 1987

843 /AB

1987 -11- 18

zu 857 IJ

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Blau-Meissner und Kollegen vom 1. Oktober 1987, Nr. 857/J, betreffend Konrad-Lorenz-Volksbegehren (Bundesgesetz betreffend Umwelt, Energie und Arbeit), beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1a.

Die unter meinem Amtsvorgänger im Jahr 1986 begonnenen Verhandlungen zum Abschluß einer Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Salzburg und Kärnten über den Nationalpark Hohe Tauern habe ich nach meinem Amtsantritt auf Beamtenebene fortsetzen lassen.

Grundlage der Verhandlungen war der bereits im Vorjahr vorgelegte Gegenentwurf des Bundes, der Förderungsmittel nur nach Maßgabe gesondert zu vereinbarenden Förderungsprogramme in Aussicht stellt, um den Bundesfinanzgesetzgeber nicht zu präjudizieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Länder bis vor kurzem zum Abschluß der Vereinbarung nur unter der Voraussetzung einer politischen Nebenabrede bereit waren, mit der sich der Bund zu jährlichen, betragsmäßig fixierten Förderungen in Höhe von 20 Mio. Schilling verpflichten sollte.

- 2 -

In dieser Frage habe ich auf politischer Ebene die Zusage erhalten, daß die Länder Kärnten und Salzburg nunmehr mit dem Abschluß der Vereinbarung auch dann einverstanden wären, wenn in der Nebenabrede eine Verpflichtung des Bundes zur Leistung von Förderungsmitteln "nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes" enthalten ist.

Die Verhandlungen auf Beamtenebene wurden danach fortgesetzt und mit der Ausarbeitung eines Entwurfes einer Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG beendet.

Diese Vereinbarung beabsichtige ich namens des Bundes - die Ermächtigung der Bundesregierung vorausgesetzt - sehr bald zu unterzeichnen.

Selbstverständlich bin ich in dieser Angelegenheit mit den Landeshauptmännern von Kärnten, Salzburg und Tirol sowie mit den zuständigen Referenten der Landesregierungen in Kontakt.

Darüberhinaus habe ich mich nicht nur an Ort und Stelle über die Probleme der Nationalparkregion informiert, sondern habe auch mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden deren Fragen erörtert.

Zu 1b.

Die Errichtung von "Nationalparks" obliegt in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern. Der Bund kann nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Förderungen) tätig werden. Daher hat der Bund auf den Zeitplan zur Errichtung von Nationalparks keinen direkten Einfluß.

Zu 1c.

Für den Nationalpark Hohe Tauern sind 20 Mio. Schilling, für den Nationalpark Donauauen 2,5 Mio. Schilling vorgesehen.

Darüberhinaus habe ich wie in diesem Jahr zur Erhaltung der Langen Lache einen Betrag von 2,100.000 S vorgesehen.

- 3 -

- 3 -

Zu 2.

Zur Verhandlung des Konrad-Lorenz-Volksbegehrens setzte der Verfassungsausschuß des Nationalrates in der ersten Hälfte des Jahres 1985 einen Unterausschuß ein, der in insgesamt 7 Sitzungen auch die Sinnhaftigkeit einer Umweltdoktrin beraten und positiv beurteilt hat. Gemäß dem Antrag des Verfassungsausschusses vom 29. Jänner 1986, 878 d. Beil. Sten. Prot. NR XVI. GP, kam es zur genannten Entschließung.

Das Volksbegehren wurde dem Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz zur Behandlung zugewiesen. Dieser Ausschuß setzte einen Unterausschuß ein, in dem die Materie unter Einbeziehung hochrangiger Experten weiter behandelt wurde. In die Arbeit des Unterausschusses sind auch wertvolle Beiträge der Beamten des seinerzeitigen Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz eingeflossen. Die Beratungen konnten jedoch aufgrund des vorzeitigen Ablaufes der XVI. Gesetzgebungsperiode nicht beendet werden.

Ich teile die dem Bericht des Verfassungsausschusses, 878 d. Beil. Sten. Prot. NR XVI. GP, zu entnehmende grundsätzlich positive Haltung zu einer solchen Umweltdoktrin und werde mit meiner Beamenschaft für den Fall zur Verfügung stehen, daß sie im parlamentarischen Rahmen wieder behandelt wird.

Zu 3.

Bereits 1984 wurde das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen mit der Erstellung eines Umweltberichtes und der wissenschaftlichen Grundlagen betraut. Diese Arbeit soll mir noch im Dezember dieses Jahres vorgelegt werden. Der Bericht soll spätestens im März 1988 erscheinen.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBI. Nr. 127, mit dem das Umweltbundesamt errichtet wurde, hat der Umweltminister dem Nationalrat alle 2 Jahre einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seiner Kontrolltätigkeit vorzulegen. Daher wird der Umweltbericht in Zukunft alle 2 Jahre vom Umweltbundesamt fortgeschrieben und publiziert werden.

- 4 -

- 4 -

Die Vorarbeiten dafür sind selbstverständlich bereits im Rahmen des Umweltbundesamtes aufgrund seiner laufenden Tätigkeit vorhanden.

Zu 4.

Im Sinn einer effektiven und problemorientierten Umweltpolitik sollen die wesentlichen Inhalte des Konrad-Lorenz-Volksbegehrens in geeigneter Form auf parlamentarischer Ebene weiterberaten werden.

Wegen des Selbständigen Antrages Nr. 111/A der Abgeordneten Blau-Meissner und Kollegen vom 1. Oktober 1987 hinsichtlich eines Bundesverfassungsgesetzes betreffend Umwelt, Energie und Arbeit, das textident mit dem Konrad-Lorenz-Volksbegehren ist, werden noch grundsätzliche Diskussionen auf parlamentarischer Ebene weitergeführt werden, die aus meiner Sicht zu begrüßen sind.

Darüberhinaus bin auch ich an einer Weiterbehandlung des Volksbegehrens sehr interessiert, da damit Grundlagen für die Ausarbeitung einer Umweltdoktrin geschaffen werden können.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Zilk".